

Prüfungsordnung
über die Höhere Fachprüfung für

Leiterin Internationale Spedition und Logistik
Leiter Internationale Spedition und Logistik

vom **28. MRZ. 2017**

Trägerschaft

SPEDLOGSWISS

Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen

Prüfungssekretariat

SPEDLOGSWISS

Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen

Elisabethenstrasse 44

CH-4002 Basel

Telefon 061 205 98 05 / Fax 061 205 98 01

weiterbildung@pedlogswiss.com

www.pedlogswiss.com

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	3
1.1 Zweck der Prüfung	3
1.2 Berufsbild.....	3
1.3 Trägerschaft	4
2 Organisation	4
2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission	4
2.2 Aufgaben der Prüfungskommission	5
2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht.....	5
3 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten	5
3.1 Ausschreibung.....	5
3.2 Anmeldung	6
3.3 Zulassung	6
3.4 Kosten	6
4 Durchführung der Prüfung	7
4.1 Aufgebot	7
4.2 Rücktritt	7
4.3 Nichtzulassung und Ausschluss.....	7
4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten.....	7
4.5 Abschluss und Notensitzung	8
5 Prüfung	8
5.1 Prüfungsteile.....	8
5.2 Prüfungsanforderungen.....	9
6 Beurteilung und Notengebung	10
6.1 Allgemeines	10
6.2 Beurteilung	10
6.3 Notenwerte	10
6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms.....	10
6.5 Wiederholung	10
7 Diplom, Titel und Verfahren	11
7.1 Titel und Veröffentlichung.....	11
7.2 Entzug des Diploms	11
7.3 Rechtsmittel.....	11
8 Deckung der Prüfungskosten	11
9 Schlussbestimmungen	12
9.1 Aufhebung bisherigen Rechts	12
9.2 Übergangsbestimmungen	12
9.3 Inkrafttreten	12
10 Erlass	13

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 Allgemeines

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit als Leiterin/Leiter Internationale Spedition und Logistik erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Leiterinnen und Leiter Internationale Spedition und Logistik sind global denkende und handelnde Führungskräfte im Bereich der internationalen Spedition und Logistik. Sie überprüfen und optimieren die Transportabwicklung, die Logistikprozesse sowie die Arbeitsabläufe ihres Unternehmens nach ökonomischen und ökologischen Kriterien. Sie stellen die Schnittstellen zwischen Kunden/Kundinnen, Vertragspartnern und -partnerinnen, Logistik und Informatik sicher, klären Zollabfertigungsfragen, beurteilen Risiken und schliessen geeignete Versicherungen ab.

Leiterinnen und Leiter Internationale Spedition und Logistik sind in der Lage, führungswirksame Unternehmensgrundsätze und Managementtechniken anzuwenden und eine nachhaltige Unternehmenspolitik für ein internationales Umfeld zu entwickeln. Dazu kennen sie die Eigenschaften und Einflüsse der Aussenwirtschaft, des Aussenhandels und sind mit den länderspezifischen Besonderheiten vertraut.

Leiterinnen und Leiter Internationale Spedition und Logistik tragen die betriebswirtschaftliche Verantwortung für ihren Bereich und führen die ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach modernen Führungsprinzipien.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Leiterinnen und Leiter Internationale Spedition und Logistik

- überprüfen, überwachen und optimieren den weltweiten Transport von Gütern mit allen Verkehrsträgern unter Berücksichtigung der ökonomischen und ökologischen Gegebenheiten und Entwicklungen;
- bearbeiten Projekte und erstellen Konzepte innerhalb der Supply-Chain (Wertschöpfungskette);
- überwachen die verschiedenen Teilaspekte des Transportes wie Zollabfertigung, Transportversicherung, Gefahrguttransporte, minimieren Haftungen und Risiken unter Berücksichtigung der internationalen Abkommen und Vorgaben;
- erarbeiten zusammen mit der Geschäftsleitung Strategien für die Optimierung der internen und externen Prozesse und Schnittstellen;
- erstellen Teil- und Gesamtbudgets und führen einen laufenden Vergleich mit anderen Anbietern durch (Benchmark);
- berechnen und interpretieren betriebswirtschaftliche Zahlen und ziehen daraus Schlüsse, um situationsgerechte Massnahmen ableiten und umsetzen zu können;
- betreuen bedeutende Geschäftskunden persönlich und überwachen deren optimierte Integration in die Supply-Chain;
- erstellen umfassende Angebote vom Lieferanten bis zum Endkunden und berücksichtigen neben dem Warenfluss auch den Informations-, Werte- und Personenfluss.

- erarbeiten Konzepte für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und setzen sie um;
- nehmen Führungsaufgaben selbstständig und verantwortungsvoll wahr;
- erarbeiten Anforderungsprofile, setzen Führungsinstrumente für Mitarbeitende ein und organisieren Weiterbildungsmaßnahmen;
- zeichnen sich aus durch eine ausgeprägte Methoden- und Sozialkompetenz und setzen in ihrer Arbeit zeitgemässe Arbeitsmittel zur effizienten Planung und Abwicklung von Aufträgen und Projekten gezielt und gekonnt ein.

1.23 Berufsausübung

Leiterinnen und Leiter Internationale Spedition und Logistik arbeiten als Kaderleute in Speditions- und Logistikunternehmen sowie internationalen Handels- und Produktionsunternehmen.

Ihre Fremdsprachenkenntnisse und interkulturellen Fähigkeiten ermöglichen ihnen, im internationalen Umfeld erfolgreich operieren zu können. Die Tätigkeiten verlangen ausserordentliche organisatorische und planerische Fähigkeiten sowie Durchsetzungsvermögen.

Sie verfügen über ein vertieftes Fachwissen der modernen Organisationsformen der Spedition und Logistik, des Transportes, des Kosten- und Preismanagements sowie der Kalkulation und können diese in ihrem Unternehmen umsetzen.

Leiterinnen und Leiter Internationale Spedition und Logistik sind in der Lage, führungswirksame Unternehmensgrundsätze und Managementtechniken umzusetzen und eine Unternehmenspolitik für ein internationales Umfeld zu entwickeln. Sie sind fähig, die wichtigsten Aspekte der Personalpolitik sowie des Risiko- und Versicherungsmanagements ihres Unternehmens zu beurteilen. Sie verhandeln professionell und führen ihre Mitarbeitenden nach den Grundsätzen des modernen Personalmanagements.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die internationale Spedition und Logistik ist das Rückgrat für den gesamten weltweiten Warenhandel und bildet die Basis für die sichere Versorgung von Unternehmen und Konsumenten mit Rohstoffen, Halbfabrikaten und Endprodukten.

Leiterinnen und Leiter Internationale Spedition und Logistik sind besorgt, dass die Güter sinnvoll und umweltschonend weltweit transportiert und verteilt werden. Sie denken ökologisch und sind sich ihrer Verantwortung gegenüber der Umwelt bewusst.

1.3 Trägerschaft

- 1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:
SPEDLOGSWISS, Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen
- 1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 Organisation

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus sieben bis neun Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand der SPEDLOGSWISS für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.21 Die Prüfungskommission
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ über ihre Tätigkeit;
 - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben dem Sekretariat der SPEDLOGSWISS übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFJ wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung und Kosten

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens sechs Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
 - b) die Prüfungsgebühr;
 - c) die Anmeldestelle;
 - d) die Anmeldefrist;
 - e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) einen eidgenössischen Fachausweis als Fachfrau/Fachmann Internationale Spedition und Logistik besitzt und seit dessen Erwerb eine Berufspraxis von mindestens zwei Jahren in der internationalen Spedition und Logistik nachweist;
oder
- b) einen eidgenössischen Fachausweis einer verwandten Branche oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und seit dessen Erwerb eine Berufspraxis von mindestens drei Jahren in der internationalen Spedition und Logistik nachweist;
oder
- c) einen Abschluss einer eidg. anerkannten Höheren Fachschule für Wirtschaft besitzt und eine Berufspraxis von mindestens zwei Jahren in der internationalen Spedition und Logistik nachweist.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff.3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens vier Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zu Lasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn mindestens fünf Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis zwei Monate vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit oder Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschließen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 Prüfung

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Schriftlich	Mündlich	Gewichtung
1 Diplomarbeit			2
a) schriftliche Diplomarbeit	vorgängig erstellt		
b) Präsentation Fachgespräch		15 Min. 30 Min.	
2 Strategische Spedition und Logistik	180 Min.		1
3 Unternehmensführung und Betriebswirtschaft	180 Min.		1
4 Fachgespräch Strategische Spedition und Logistik		45 Min.	1
5 Fachgespräch Unternehmensführung und Betriebswirtschaft		30 Min.	1
Total 480 Min.	360 Min.	120 Min.	

Prüfungsteil 1: Diplomarbeit (schriftlich und mündlich)

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben eine schriftliche Diplomarbeit einzureichen. Mit der Diplomarbeit erbringt die Kandidatin/der Kandidat den Nachweis, dass sie/er eine Problemstellung aus dem Bereich der internationalen Spedition und Logistik praxisorientiert und selbstständig bearbeiten, Lösungen/Konzepte entwickeln und planen kann. Die mündliche Prüfung beinhaltet eine Kurzpräsentation der Diplomarbeit und ein Fachgespräch mit zwei Expertinnen bzw. Experten über die Diplomarbeit (Fragestellungen, Inhalte, Vorgehen, Resultate) sowie weitere Themen der Unternehmensführung.

Prüfungsteil 2: Strategische Spedition und Logistik (schriftlich)

Dieser Prüfungsteil umfasst die Bearbeitung von komplexen, themenübergreifenden Situationen aus der beruflichen Praxis. Dabei werden Handlungsstrategien sowie Führungs- und Arbeitsinstrumente für typische Aktivitäten in Unternehmen erarbeitet, analysiert oder optimiert. Mit der schriftlichen Arbeit zeigt die Kandidatin bzw. der Kandidat, dass sie oder er in der Lage ist, die Themen aus dem Bereich der internationalen Spedition und Logistik in Bezug auf Wirtschaftlichkeit, Qualität, Sicherheit und Umweltverträglichkeit zu analysieren und Massnahmen zu deren Optimierung abzuleiten.

Prüfungsteil 3: Unternehmensführung und Betriebswirtschaft (schriftlich)

Dieser Prüfungsteil beinhaltet eine schriftliche Prüfung zur Unternehmensführung und verschiedenen betriebswirtschaftlichen Fragen der internationalen Spedition und Logistik. In diesem Prüfungsteil müssen komplexe berufliche Handlungssituationen aus Bereichen wie Aussenhandel, strategische und operative Führung, Managementprozesse, Marketing, Führung und Kommunikation sowie Finanz- und Rechnungswesen in Form von angewandten Aufgaben schriftlich gelöst werden.

Prüfungsteil 4: Fachgespräch Strategische Spedition und Logistik (mündlich)

Dieser Prüfungsteil beinhaltet ein Fachgespräch mit zwei Expertinnen bzw. Experten zu komplexen, themenübergreifenden Situationen aus der beruflichen Praxis in der internationalen Spedition und Logistik. Ausgehend von praxisnahen Situationen sind Lösungsvorschläge in Bezug Wirtschaftlichkeit, Qualität, Sicherheit und Umweltverträglichkeit zu erarbeiten zu beurteilen.

Prüfungsteil 5: Fachgespräch Unternehmensführung und Betriebswirtschaft (mündlich)

Dieser Prüfungsteil beinhaltet ein Fachgespräch mit zwei Expertinnen bzw. Experten zu verschiedenen Fragen der Unternehmensführung und typischen Situationen des Führungsalltags im Arbeitsbereich der internationalen Spedition und Logistik. Ausgehend von praxisnahen Situationen einer verantwortlichen Führungsperson sind Lösungsvorschläge zu Themenbereichen wie strategische Führung, Managementprozesse, Marketing, Führung und Kommunikation sowie Finanz- und Rechnungswesen zu erarbeiten.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Prüfungsteilen sind in den beruflichen Handlungskompetenzen und den Anforderungen beschrieben (siehe Wegleitung).

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt detaillierte Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile anderer Prüfungen auf der Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 Beurteilung und Notengebung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionen werden mit ganzen oder halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden in Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn
- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
 - b) nicht mehr als eine Prüfungsteilnote unter 4.0 liegt;
 - c) keine Prüfungsteilnote den Wert 3.0 unterschreitet.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 Diplom, Titel und Verfahren

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- Diplomierte Leiterin Internationale Spedition und Logistik**
Diplomierter Leiter Internationale Spedition und Logistik
- Cheffe d'expédition et de logistique internationale diplômée**
Chef d'expédition et de logistique internationale diplômé
- Dirigente di spedizione e logistica internazionale diplomata**
Dirigente di spedizione e logistica internazionale diplomato
- Die englische Übersetzung lautet:
Executive Manager in International Freight Forwarding and Logistics,
Advanced Federal Diploma of Higher Education.
- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

- 7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Der Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 Deckung der Prüfungskosten

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 30. August 2012 über die Höhere Fachprüfung für Speditionsleiterin/Speditionsleiter wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

- 9.21 Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 30. August 2012 erhalten bis 31. Dezember 2018 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.
- 9.22 Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms Speditionsleiterin/Speditionsleiter dürfen den neuen Titel tragen, nachdem die erste Prüfung gemäss dieser Prüfungsordnung durchgeführt worden ist. Es werden keine neuen Diplome ausgestellt.

9.3 Inkrafttreten

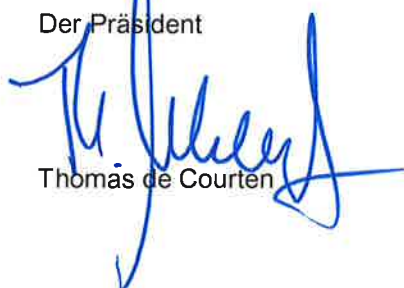
Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFJ in Kraft.

10 Erlass

Basel, 20. Februar 2017

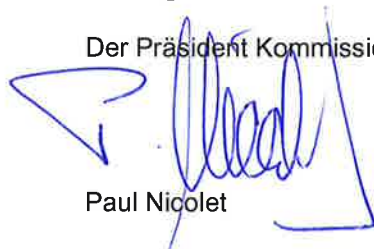
SPEDLOGSWISS
Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen

Der Präsident



Thomas de Courten

Der Präsident Kommission Bildung



Paul Nicolet

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **28. MRZ. 2017**

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**



Remy Hübschi
Leiter Abteilung höhere Berufsbildung